

1981 09 04

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX 1981,
mit dem das Bundesgesetz über finanzielle
Leistungen an die israelitische Religions-
gesellschaft geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960,
BGBl. Nr. 222, über finanzielle Leistungen an die
israelitische Religionsgesellschaft, in der Fassung
der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969,
BGBl. Nr. 6/1970, und vom 31. März 1976, BGBl.
Nr. 158, wird geändert wie folgt:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die fortlaufende jährliche Zuwendung
gemäß § 1 lit. b setzt sich aus einem festen Betrag
von 2 280 247 S und dem Ersatz der jeweiligen
Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden
zusammen, wobei ein Durchschnittsbezug zu-
grunde gelegt wird.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982
in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst
im Hinvernehmen mit dem Bundesminister für
Finanzen betraut.

VORBLATT**1. Problem:**

Im Hinblick auf die seit 1976 eingetretene Geldwertänderung war es erforderlich, den in Artikel II Abs. 1 lit. a des mit der Katholischen Kirche abgeschlossenen Kirchlichen Vermögensvertrages vom 23. Juni 1960, BGBl. Nr. 195/1960, genannten jährlichen Fixbetrag durch den Abschluß des Dritten Zusatzvertrages am 24. Juli 1981 neuerlich zu erhöhen. Bedingt durch Artikel 26 des Österreichischen Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, erfolgten 1960 und 1961 gleichartige Regelungen auch gegenüber der Israelitischen Religionsgesellschaft, der Evangelischen Kirche und der Altkatholischen Kirche.

2. Problemlösung:

Anlässlich des Abschlusses des Ersten und Zweiten Zusatzvertrages (BGBl. Nr. 107/1970 und Nr. 220/1976) zum Kirchlichen Vermögensvertrag wurden gleichzeitig die jährlichen Fixbeträge gegenüber den drei genannten anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften angehoben, um dem Grundsatz der Parität zu entsprechen. Wegen des am 24. Juli 1981 abgeschlossenen Dritten Zusatzvertrages mit der Katholischen Kirche soll daher in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft der Fixbetrag neuerlich in demselben Ausmaß von 31,95876% angehoben werden.

3. Alternativen:

Keine.

4. Kosten:

§ 552 247,— jährlich ab 1. Jänner 1982. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht nicht.

Erläuterungen

Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der Israelitischen Religionsgesellschaft und der Republik Österreich sind im wesentlichen im Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 222, über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, geregelt. § 1 lit. b und § 3 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bestimmen die wiederkehrenden Leistungen der Republik Österreich im Hinblick auf Artikel 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955. In analoger Regelung zu Artikel II Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, sind die jährlichen staatlichen Leistungen in § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft zweigeteilt: einerseits wird der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges als staatliche Leistung des Bundes gezahlt, ohne daß hierdurch eine alte Kongruenzgesetzgebung wiederum aufleben sollte, andererseits ist die Zahlung eines jährlichen festen Betrages von 900 000 S vorgesehen gewesen. Hiedurch wurde dem Gedanken Rechnung getragen, daß sowohl Leistungen für den religionsgesellschaftlichen Personalaufwand als auch für den religionsgesellschaftlichen Sachaufwand aufgebracht werden, wobei jedoch die Aufteilung des Gesamtbetrages innere Angelegenheit der Israelitischen Religionsgesellschaft blieb.

Die ständigen Leistungen des Bundes werden seit dem Jahre 1967 im Bundesfinanzgesetz nicht mehr im Kapitel 26 (Staatsvertrag), sondern in Kapitel 14 (Kultus) bzw. Kapitel 12 (Unterricht — Kultus — Ständige Leistungen) veranschlagt.

Als im Hinblick auf die Geldentwertung, die sich seit dem Jahre 1960 ergab, seitens des Heiligen Stuhles im April 1969 und im April 1975 die Republik Österreich um Aufnahme von Verhandlungen zur Herbeiführung einer Erhöhung des gemäß Artikel II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 195/1960, geltenden Fixbetrages ersucht worden war und diese Verhandlungen in den Zusatzverträgen vom

29. September 1969, BGBl. Nr. 107/1970, und vom 9. Jänner 1976, BGBl. Nr. 220/1976, zu einer Anhebung des Fixbetrages um zuerst genau 34% und dann 43,28358% für die Katholische Kirche geführt hatten, wurden aus denselben Gründen gleichzeitig sowohl das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft (BGBl. Nr. 222/1960) als auch die Bundesgesetze über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (BGBl. Nr. 182/1961) und über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche (BGBl. Nr. 221/1960) im gleichen Sinne dahin abgeändert, daß die an die drei zuletzt genannten gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften alljährlich geleisteten festen Beträge zuerst jeweils um genau 34% und dann jeweils um 43,28358% erhöht worden sind. Demgemäß wird seit dem Jahre 1976 an die Israelitische Religionsgesellschaft gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft in der Fassung BGBl. Nr. 158/1976 ein fester Betrag von 1 728 000 S seitens der Republik Österreich bezahlt.

Da nunmehr das neuerliche Begehren des Heiligen Stuhles im Jänner 1981 gegenüber der Republik Österreich geltend gemacht wurde, wegen der seit dem Jahre 1976 eingetretenen Geldwertänderung im Verhandlungswege den Fixbetrag in Artikel II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages entsprechend zu erhöhen, und diese Verhandlungen zur Unterzeichnung des Dritten Zusatzvertrages am 24. Juli 1981 geführt haben, demzufolge der an die Katholische Kirche zu leistende feste Betrag von 97 Millionen Schilling aus dem angeführten Grund um 31 Millionen Schilling oder um 31,95876% erhöht wird, wäre gleichzeitig § 3 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft ebenso entsprechend abzuändern wie die Bundesgesetze über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche und über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, so wie dies bereits in den Jahren 1969/70 und 1976 geschehen ist.

Alle vier genannten Instrumente sehen daher jeweils eine Erhöhung der vom Bund alljährlich geleisteten festen Beträge um 31,95876% vor. Hierbei muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Steigerung bei der Katholischen Kirche ab dem Jahre 1976 zusätzlich auch 1 Million Schilling zur Abgeltung der privaten Patronate in öffentlicher Hand betrifft, von welcher Regelung die Israelitische Religionsgesellschaft, die Evangelische Kirche und die Altkatholische Kirche nicht betroffen sind.

Artikel I dieses Gesetzentwurfes ändert in § 3 Abs. 1 Satz 1 den Betrag von 1 728 000 S ab dem Jahre 1982 auf 2 280 247 S ab. Diese Erhöhung beträgt 31,95876%, also genau jenen Prozentsatz, der aus dem Prinzip der Parität auch bei der

Katholischen Kirche, bei der Evangelischen Kirche und bei der Altkatholischen Kirche zur Anwendung kommt.

Artikel II setzt in Übereinstimmung mit der Regelung für die anderen Kirchen den Wirksamkeitsbeginn der Erhöhung des genannten festen Betrages mit 1. Jänner 1982 fest.

Seit 1967 werden die erforderlichen Budgetmittel im Bundesfinanzgesetz nicht mehr in Kapitel 26 (Staatsvertrag — Bundesministerium für Finanzen), sondern in Kapitel 14 (Kultus) bzw. 12 (Unterricht — Kultus — Ständige Leistungen) veranschlagt. Die Vollzugsklausel entspricht dieser Rechtslage.

Kostenrechnung: Dieses Bundesgesetz erfordert einen jährlichen Mehraufwand von 552 247 S ab dem Jahre 1982.

Gegenüberstellung

Geltender Text:

§ 3. (1) Die fortlaufende jährliche Zuwendung gemäß § 1 lit. b setzt sich aus einem festen Betrag von 1 728 000 S und dem Ersatz der jeweiligen Beträge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden zusammen, wobei ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt wird.

Neuer Text:

§ 3. (1) Die fortlaufende jährliche Zuwendung gemäß § 1 lit. b setzt sich aus einem Betrag von 2 280 247 S und dem Ersatz der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden zusammen, wobei ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt wird.